

mgzn

OFFIZIELLES ORGAN DER INGENIEURKAMMER BADEN-WÜRTTEMBERG

WWW.INGBW.DE



HOHE TÜRME BAUEN
Preisverleihung des Junior.ING

**LIEBE KOLLEGINNEN,
LIEBE KOLLEGEN,**

auch in dieser Ausgabe werfen wir einen Blick zurück – und nach vorn. Ein besonderes Highlight war in den vergangenen Wochen die feierliche Preisverleihung unseres Schülerwettbewerbs im Europa-Park in Rust. Die Begeisterung, mit der die jungen Teilnehmenden ihre Ideen präsentiert haben, war ansteckend und sie macht Mut: Hier wächst eine Generation heran, die mit Neugier und Kreativität an technische Herausforderungen herangeht. Es ist unsere Aufgabe, diesen Nachwuchs zu fördern – denn er ist entscheidend für die Zukunft unseres Berufsstands.

In naher Zukunft werden die geburtenstarken Jahrgänge aus dem aktiven Berufsleben ausscheiden und wir werden viele erfahrene Ingenieurinnen und Ingenieure ersetzen müssen. Dies wird bei der gegebenen demographischen Entwicklung in Deutschland keine einfache Aufgabe sein, die Suche nach qualifizierten Ingenieuren perspektivisch nicht einfacher werden. Umso wichtiger wird es, neue Wege zu gehen: Es wäre wichtig, dass die erfahrenen Ingenieure so lange wie möglich im Berufsleben verbleiben, beispielsweise mit Hilfe von Teilzeitmodellen. Eine bedeutsame Rolle spielt aber auch die aktive Nachwuchsgewinnung im eigenen und in anderen Ländern. Für Fachkräfte aus dem Ausland benötigen wir eine Willkommenskultur, die internationale Fachkräfte nicht nur anzieht, sondern auch langfristig bindet.

In der vorliegenden Ausgabe berichten wir, wie Ingenieurbüros erfolgreich internationale Talente integrieren. Sie finden Interviews mit einem Ingenieurbüro und einer jungen Ingenieurin aus der dominikanischen Republik. Ich wünsche Ihnen eine anregende Lektüre und ich freue mich darauf, Sie beim Ingenieuretag und Ingenieurempfang am 25. Juni zu sehen.



Mit freundlichem Gruß
Stephan Engelsmann, Präsident

**Kurz zitiert**

**„A BUILDING IS NOT JUST A PLACE TO BE.
IT IS A WAY TO BE.“**

Frank Lloyd Wright, amerikanischer Architekt

Zeit, an dieser Stelle einen der berühmtesten Architekten aller Zeiten zu zitieren – gilt Frank Lloyd Wright doch neben Le Corbusier und Mies van der Rohe als Mitbegründer der Moderne. Und auch wenn er dabei wohl eher an echte Gebäude als an Modelle dachte, trifft sein Aphorismus den Kern unseres Schülerwettbewerbs sehr genau: Schülerinnen und Schüler, die ganz nebenbei kleine Ingenieurbauwerke entwerfen, haben nicht einfach nur etwas gebaut. Sie leben eine bestimmte Haltung: schöpferisch, kreativ, inspiriert – wie echte Ingenieurinnen und Ingenieure eben.

Überblick

NEUER VORSTAND DER VPI BADEN-WÜRTTEMBERG GEWÄHLT

Die Mitgliederversammlung der Landesvereinigung der Prüfengeure Baden-Württemberg (VPI) am 29. März 2025 in Durbach stand ganz im Zeichen des Generationswechsels. Der langjährige Vorstand mit Dr.-Ing. Ralf Egner, Dr.-Ing. Klaus Wittemann und Dipl.-Ing. Felix Späh trat nicht erneut an. Einstimmig wurden Dr.-Ing. Christian Münich, Dipl.-Ing. Marion Kleiber (beide Karlsruhe) sowie Dr.-Ing. Daniel Mok (Stuttgart, Kassier) gewählt.

Zu Beisitzenden wurden Prof. Dr.-Ing. Hans-Peter Günther, Dipl.-Ing. Rainer Häussler, Dipl.-Ing. Jutta Rößler und Dr.-Ing. Patrick Schädle bestimmt.

„Wir sind jünger und weiblicher geworden – das ist gut für die Zukunft“, so der scheidende Vorsitzende Dr. Egner. Der neue Vorstand übernimmt in einer Phase großer Veränderung: Digitalisierung und neue Prüfverfahren stellen die Branche vor komplexe Aufgaben, bei denen sich die VPI weiterhin engagiert einbringen will – etwa bei ELBA und dem virtuellen Bauamt.



Titel

SHOWDOWN DER TÜRME

Die Preisverleihung des Schülerwettbewerbs offenbarte, was in unserem Nachwuchs steckt.

Mit einem Knall öffnet sich die Tür. Gepolter und Geschrei. Schülerinnen und Schüler rennen in den Saal. Mit einem Hechtsprung erobern sie Plätze in der ersten Reihe – geschafft! Ein Sitzplatz ganz vorne bei der Preisverleihung des Schülerwettbewerbs im Europa Park. Anschließend wird es für alle zusammen in den Park gehen ...

Am 21.05.2025 war es wieder so weit: Die Ergebnisse des Wettbewerbs Junior.ING werden bekannt gegeben! Das Thema des diesjährigen Wettbewerbs: „Turm – hoch hinaus!“ Die eingereichten Modelle: hoch und höher. Die Stimmung bei Preisverleihung: riesig.

Während der Eröffnung des Events durch Kammer-Geschäftsführerin Davina Übelacker ist das Bühnen-Geschehen vor lauter Jubel und Applaus kaum vernehmbar. Dann geht's los:

Es folgen Grußworte von Frau Staatssekretärin Boser und Europa Park-Geschäftsführerin Ann-Kathrin Mack. Die Schülerinnen und Schüler lauschen – mehr oder weniger still –, während sich im Hintergrund schon die ersten Modelle auf ihren großen Auftritt vorbereiten.

Dann: Preisverleihung Teil 1! Die Plätze 15 bis 10 und die Sonderpreise in beiden Alterskategorien werden vergeben. Die Bühne füllt sich mit kreativen Köpfen, stolzen Blicken – und natürlich Modellen, die so filigran wie stabil sind.

Weiter geht's mit einer Schnuppervorlesung von Peter Bläsi: 15 Minuten über Stabilität, Statik und Konstruktion – verständlich, spannend und kurzweilig präsentiert.

Anschließend: Interview mit der Jury. Was genau wurde bewertet? Wie lange dauert die Auswahl? Wie testet man überhaupt die Tragfähigkeit von Miniplattformen? Die Jury gibt Einblicke – sachlich, transparent und auch ein wenig stolz auf den Nachwuchs.

Schließlich: Preisverleihung Teil 2! Nun wird es ernst: Plätze 9 bis 4 werden verkündet – erneut mit viel Applaus, Musikjingles und Models. Und dann, endlich:

Und dann endlich: Die Top 3! In Alterskategorie I (bis Klasse 8) und II (ab Klasse 9) werden die ersten drei Plätze gefeiert wie Chartstürmer. Jury-Laudationen, Interviews, große Pokale, Medaillen, Blitzlichtgewitter. Die Siegermodelle: beeindruckend. Die Siegerteams: überglücklich.

Um 12:30 Uhr heißt es dann schließlich: Bühne frei für den Europa-Park! Was folgt, ist das Kontrastprogramm zu Reißfestigkeit und Schwerpunktberechnung: Achterbahnen, Junk Food und vielleicht ein bisschen Orientierungslosigkeit im Parkplan.

Fazit des Tages? Hoch hinaus ging's für alle – und wer weiß, vielleicht steht in ein paar Jahren jemand aus diesem Saal als Ingenieurin oder Ingenieur auf der anderen Seite der Bühne.



1. Platz der Alterskategorie I: Furkan Sancar, Arda Özkan, Osman Can Sancar von der Realschule Schömburg mit ihrem Modell „Trigon“.

1. Platz in der Alterskategorie II: Jaron Weis, Jonathan Roller, Reis Sopaj, Khoi Nguyen vom Albert Schweitzer Gymnasium, Gundelfingen mit ihrem Modell „Power Tower“.



Sonderthema: Fachkräfte

FACHKRÄFTEMANGEL IM BAUINGENIEURWESEN

Warum die Lösung international ist

Deutschlands Ingenieurbüros stehen vor einer zentralen Herausforderung: Der Nachwuchs fehlt. Der Fachkräftemangel im Bauwesen ist längst kein Zukunftsszenario mehr, sondern Realität. Laut VDI-Ingenieurmonitor sind über 140.000 Ingenieurstellen bundesweit unbesetzt – besonders betroffen: Tragwerksplanung, Infrastruktur, konstruktiver Ingenieurbau.

Während erfahrene Kräfte in Rente gehen, bleiben Bewerbungen aus dem Inland zunehmend aus. Der regionale Bewerbermarkt ist vielerorts erschöpft. Kleine und mittlere Planungsbüros spüren das besonders deutlich – klassische Stellenanzeigen bringen kaum noch Rücklauf.

Gleichzeitig verändert sich der Arbeitsmarkt. Junge Fachkräfte suchen flexible Arbeitsbedingungen, sinnhafte Projekte und flache Hierarchien. Wer neue Talente gewinnen will, muss sich darauf einstellen – und vor allem: über Grenzen hinwegdenken.

Denn hier liegt eine der realistischsten Perspektiven: die gezielte internationale Rekrutierung. Ingenieurinnen und Ingenieure aus dem Ausland bringen Know-how, Motivation und interkulturelle Impulse mit. Doch das gelingt nicht von allein – Integration muss aktiv begleitet werden. Sprachförderung, Mentoring, kulturelle Sensibilität und Geduld sind entscheidend.

Wie das konkret aussehen kann, zeigen zwei Stimmen aus der Praxis: Eine junge Bauingenieurin aus der Dominikanischen Republik und der Geschäftsführer eines Stuttgarter Büros berichten im Anschluss aus zwei Perspektiven – über Chancen, Hindernisse und darüber, warum Internationalisierung mehr als ein Notbehelf ist: Sie ist die Zukunft.

International aufgestellt: Mitarbeitende des Büros BuP. Boll Beraten und Planen



Fachkräfte: Interview

Im Gespräch:

„NUTZT JEDE GELEGENHEIT, ZU NETZWERKEN!“

Elizabeth Vásquez Cuevas, Bauingenieurin aus der Dominikanischen Republik, über ihr fremdes Geburtsland Deutschland, das Ankommen und was sie gelernt hat.



Elizabeth, beschreib uns Deine Heimat.

Ich komme aus Santiago de los Caballeros im Norden der Dominikanischen Republik – einer warmen, lebendigen Region mit Nähe zum Meer und tropischer Natur. Geboren wurde ich allerdings in Deutschland, in Bonn, wo meine Eltern damals studierten.

Wie kamst du zum Bauingenieurwesen?

Technik, Gestaltung und Bauen haben mich schon immer fasziniert. Ich zeichne gern, bin ein visueller Mensch – so kam früh das Interesse für Architektur auf. Nach dem Abitur entschied ich mich für ein Bauingenieurstudium in Santiago. Dank eines Stipendiums konnte ich dort meinen Bachelor machen und erste Berufserfahrungen im Stahlbau sammeln.

Aber du wolltest weiter?

Ja, mir wurde klar: Ich will mehr sehen, mich international weiterentwickeln. Deutschland – mein Geburtsland, das ich aber nicht kannte – war dafür ideal. Der Master „Infrastrukturplanung“ an der Uni Stuttgart passte perfekt zu meinem Profil.

Wie war der Start?

Schwierig. Ich kam im Herbst 2020 – mitten im Corona-Lockdown. Keine Kontakte, graues Wetter, alles war fremd. Ohne die üblichen Möglichkeiten, im Studium Leute kennenzulernen, war die Anfangszeit hart.

Was hat dir geholfen?

Ich hatte Kontakt zu meiner Familie, die mich aus der Ferne ermutigt hat. Außerdem stand ich mit Freunden der Familie in Deutschland sowie mit neuen Freunden aus dem Studentenwohnheim in Kontakt. Die Lockerungen 2021 und die Unterstützung durch den DAAD halfen sehr. Nach einem Seminar wurde ich auf das MentorING-Programm der INGBW aufmerksam und meldete mich an. Als Mentee von Peter Steinhagen erhielt ich wertvolle Einblicke, lernte inspirierende Menschen kennen – so auch das Büro BuP. Boll Beraten und Planen.

Wie ist deine Situation heute?

Sehr gut! Ich arbeite seit zwei Jahren bei BuP. Boll Beraten und Planen, bin in spannende Projekte eingebunden – etwa beim Neubau Bodelschwingh-Schule Geislingen (SBBZ) oder beim Bonatzbau (S21) – und übernehme Verantwortung. Ich habe hier enge Freunde gefunden, reise viel durch Europa und gebe Tanzkurse im Hochschulsport der Uni Stuttgart.

Was hast du auf deinem Weg gelernt?

Fachlich habe ich mich enorm weiterentwickelt, das war mein Ziel. Aber auch persönlich bin ich gewachsen. Wenn man alles Vertraute hinter sich lässt, lernt man sich selbst ganz neu kennen. Vor allem aber habe ich erkannt, wie entscheidend Kontakte sind. Netzwerke öffnen Türen – deshalb mein Tipp: Nutzt jede Gelegenheit, Menschen kennenzulernen!



„EINE HOHE BLEIBEQUOTE IST FUNDAMENTAL WICHTIG“

Hinrich Münzner, Geschäftsführer bei BuP. Boll Beraten und Planen, über Akquise via Social Media, Begleitung von internationalen Fachkräften und Veränderungen.

Herr Münzner, wie würden Sie BuP. Boll Beraten und Planen in einem Satz beschreiben?

Wir sind ein traditionsreiches Büro, das gleichzeitig konsequent nach vorne denkt und Innovation lebt.

Wie hat sich das Büro entwickelt?

Unsere Wurzeln liegen klar in der Tragwerksplanung und Standsicherheit – das war seit der Gründung unsere DNA. In den letzten Jahren haben wir diese Tradition weiterentwickelt: Wir waren früh bei den Themen Digitalisierung und BIM dabei und haben unsere internationale Ausrichtung gezielt gestärkt. Mir war immer wichtig, dass unsere Arbeit weltoffen und zukunftsfähig ist – deshalb setzen wir stark auf internationales Teamwork.

Wie beurteilen Sie die Fachkräftesituation in der Branche?

Sie ist angespannt. Gute, erfahrene Fachkräfte zu finden, ist schwierig – teils mit eigenen Mitteln kaum zu stemmen. Gleichzeitig nehmen Generationsunterschiede zu: Erwartungen an Work-Life-Balance, Verantwortung und Arbeitsprozesse klaffen oft auseinander. Kurzfristig bietet die Internationalisierung die größte Chance auf Entlastung.

Wie ist die Lage konkret bei Ihnen im Haus?

Klassische Stellenanzeigen bringen uns kaum noch Bewerbungen aus dem lokalen Markt. Dazu kommen häufige Stellenwechsel, die heute üblich sind – das ist für uns eine Herausforderung. Wir rekrutieren deshalb zunehmend international, über soziale Medien, Netzwerke und spezialisierte Plattformen. Doch das erfordert viel Engagement: Gute Fachkräfte aus dem Ausland zu gewinnen ist aufwendig – aber lohnt sich, wenn Integration gelingt.

Wie begleiten Sie internationale Fachkräfte im Alltag?

Begleitung ist entscheidend. Wir setzen auf ein Buddy-Programm, fördern Spracherwerb, organisieren Teambuilding und unterstützen beim kulturellen Ankommen. Unterschiedliche Vorstellungen von Hierarchien oder Kommunikation müssen aktiv aufgefangen werden. Eine offene, freundliche Atmosphäre ist dabei essenziell – sie schafft Vertrauen, auch wenn sprachlich noch Hürden bestehen. Gelingt die Integration, ist das ein echter Gewinn. Scheitert sie, bleibt niemand – und der Aufwand war umsonst. Ohne hohe Bleibequote ist der Aufwand ein wirtschaftliches Desaster!

Was wünschen Sie sich für die Zukunft?

Fachkräftemangel ist nicht nur ein wirtschaftliches, sondern auch ein gesellschaftliches und politisches Thema. Geht Know-how verloren, steht unsere Wettbewerbsfähigkeit auf dem Spiel. Ich wünsche mir mehr gemeinsame Initiativen – von Politik, Kammern, Verbänden und der Zivilgesellschaft. Jeder kann im Kleinen dazu beitragen, dass internationale Fachkräfte sich willkommen fühlen.

LBO

WAS BRINGT DIE LBO-NOVELLE?

Gedanken von INGBW-Justiziarin Karin Baumeister

Die Novelle der Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) tritt am 29. Juni 2025 in Kraft. Durch eine Verschlinkung der LBO soll das Bauen künftig einfacher, schneller und kostengünstiger werden. Was sind die wichtigsten Änderungen?

Die kleine Bauvorlageberechtigung wird in §§ 63 ff. LBO umfassend neu geregelt. Hochschulabsolventen, staatlich geprüfte Techniker und Handwerksmeister dürfen künftig die Entwurfsplanung für Wohngebäude bis Gebäudeklasse 3 mit maximal drei Wohnungen erstellen, ohne praktische Berufserfahrung bzw. umfassende Planungserfahrung und ohne Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung. Dies betrifft in etwa 80 Prozent der Bauvorhaben, vor allem im ländlichen Raum.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen sah sich insofern aufgrund eines laufenden EU-Vertragsverletzungsverfahrens gehalten, § 65 Musterbauordnung (MBO) ins Landesbaurecht zu übernehmen. Allerdings erfolgte keine 1:1 Umsetzung. So wurde die von der IngBW geforderte und in § 65 Abs. 4 MBO vorgesehene Verzeichnisführung (vergleichbar der Liste der Entwurfsverfasser für die große Bauvorlageberechtigung) nicht umgesetzt. Trotz massiver berufspolitische Bedenken wurde auch keine Verpflichtung zum Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung und zur Fort- und Weiterbildung in die LBO aufgenommen, obwohl ein Gutachten – von der AKBW in Auftrag gegeben – die Europarechtskonformität solcher Regelungen bestätigt und diese einen adäquaten Ausgleich für die Ausweitung des Anwendungsbereichs der kleinen Bauvorlageberechtigung bewirkt hätten.

§ 58 Abs. 1a LBO führt eine Genehmigungsfiktion für das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ein. Wird ein vollständig vorliegender Bauantrag von der Baurechtsbehörde nicht innerhalb von drei Monaten beschieden, so gilt die beantragte Baugenehmigung als erteilt. Mit Fristablauf tritt die Fiktionswirkung ein. Allerdings gilt die Fiktion für Abweichungen, Ausnahmen und Befreiungen nur, wenn sie auch beantragt wurden.

Das Widerspruchsverfahren bei den Regierungspräsidien wird abgeschafft. Künftig kann in Streitfällen direkt das zuständige Verwaltungsgericht angerufen werden. Die Verwaltungsgerichte wurden dafür eigens personell aufgestockt.

Die Angrenzereinwendungsfrist mit materieller Präklusion (Nachbarbeteiligung) wird von vier auf zwei Wochen verkürzt.

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren, das nun unmittelbar mit der Genehmigungsfiktion verknüpft ist, wird ausgeweitet, die Liste verfahrensfreier Vorhaben erweitert. Nutzungsänderungen zur Schaffung von Wohnraum werden nun generell verfahrensfrei gestellt. Das ordentliche Baugenehmigungsverfahren bleibt nur noch für Sonderbauten (z.B. Schulen oder Hochhäuser) verpflichtend.

Der Gesetzgeber begründet diese Abschaffung behördlicher Kontrolle u.a. mit einem Verweis auf die Fachkompetenz der Bauvorlageberechtigten. Angesichts der Ausweitung der kleinen Bauvorlageberechtigung

LBO

gung auf nicht pflichtversicherte Personenkreise ohne (umfassende) Planungserfahrung erscheint diese Argumentation allerdings fragwürdig. Ob daher die Neuregelung der Abläufe im Genehmigungsverfahren das Planen und Bauen tatsächlich effizienter und kostengünstiger gestalten, bleibt abzuwarten. Laut der ARGE e.V. geht ein Viertel der Kostensteigerungen beim Bauen seit dem Jahr 2000 auf bauliche bzw. technische Anforderungs- und Qualitätsänderungen zurück und somit nicht auf Verfahrensregelungen.

Nur wenn also die materiellrechtlichen Anforderungen grundlegend vereinfacht werden, dürften insofern flächendeckend spürbare Effekte erzielt werden können. Vor diesem Hintergrund ist es sehr zu begrüßen, dass die aktuelle Novelle u.a. deutliche Erleichterungen im Abstandsflächenrecht, beim Bauen im Bestand und beim Brandschutz vorsieht.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Karin Baumeister unter baumeister@ingbw.de.

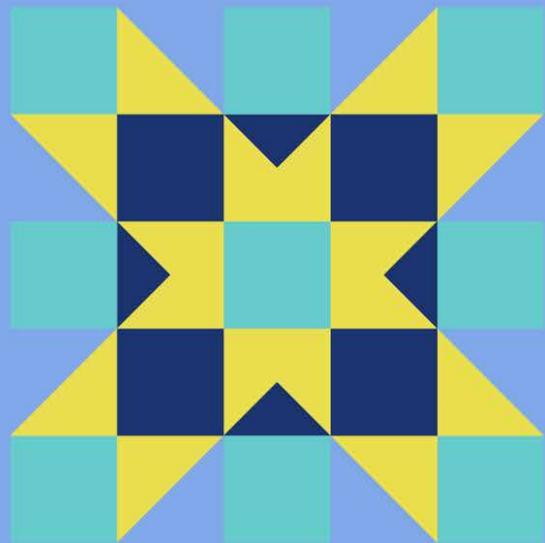
INGENIEURE TAG & -EMPFANG

Mercedes-Benz Mzseum,
Stuttgart

spannende Vorträge, anregende
Diskussionen und wertvolle
Networking-Möglichkeiten

jetzt vormerken!

25.
Juni
2025



... UND WO BLEIBT DER BRANDSCHUTZ? Gedanken von INGBW-Vorstand Lilly Kunz-Wedler

Am 28.03.2025 wurde die neue Landesbauordnung Baden-Württemberg im Gesetzblatt für BW veröffentlicht und tritt Ende Juni 2025 in Kraft. Ziel des sogenannten „Gesetzes für das schnellere Bauen“ ist die Beschleunigung der Genehmigungsverfahren und Reduktion der Standards dort, wo dies vertretbar erscheint.

Wesentliche Neuregelungen der LBO 2025 behandeln den differenzierten Umgang mit Bestandsgebäuden. So ändern sich künftig bei Aufstockungen im Bestand die brandschutztechnischen Anforderungen an die tragenden Bauteile nicht mehr, auch wenn sich durch die Aufstockung die Gebäudeklasse verändert – vorausgesetzt, dass es die Tragfähigkeit der Bauteile erlaubt. Bislang war es gängige Praxis, bei Umbauten oder Aufstockungen bestehender Gebäude die höheren Brandschutzanforderungen auf das gesamte Gebäude anwenden zu müssen.

Mit der neuen LBO wird klargestellt, dass diese Anforderungen künftig nur noch für die jeweils betroffenen Bauteile oder Gebäudeteile gelten. Dies betrifft zum Beispiel eine neue Nutzungseinheit oder ein aufgestocktes Geschoss. Die übrigen Gebäudeteile unterliegen weiterhin dem bisherigen Bestandsschutz, sofern keine erheblichen sicherheitstechnischen Mängel bestehen.

Erstmals wird in der LBO 2025 der Begriff des Bestandsschutzes gesetzlich definiert. Diese Neuerung ist besonders praxisrelevant, da sie die bislang oft strittige Frage klärt, ob und in welchem Umfang bestehende Bauten bei baulichen Veränderungen an neue Vorschriften angepasst werden müssen.

Bezüglich der Anforderungen an Rettungswege bei Umbauten und Nutzungsänderungen müssen bestehende Treppenträume oder Flure nicht zwangsläufig an den aktuellen Stand der Technik angepasst werden, wenn deren Sicherheit als ausreichend eingestuft wird.

Dies gilt insbesondere bei Nutzungsänderungen ohne wesentliche Erhöhung des Gefahrenpotenzials. Die bauaufsichtliche Bewertung erfolgt dabei auf Grundlage einer Einzelfallprüfung durch die Brandschutzsachverständigen, Brandschutzfachplaner bzw. die zuständigen Behörden. Ziel ist es, den baulichen Aufwand zu reduzieren und gleichzeitig ein angemessenes Sicherheitsniveau zu gewährleisten.

Diese Regelung soll insbesondere bei der Umnutzung von Gewerbe- in Wohnflächen sowie bei Aufstockungen von Mehrfamilienhäusern zur Anwendung kommen und die Schaffung von dringend benötigtem Wohnraum erleichtern.

Diese Erleichterungen greifen regelmäßig nicht, wenn durch die Umbaumaßnahmen ein sogenannter Sonderbau entsteht. In solchen Fällen gelten weiterhin die vollständigen Anforderungen des vorbeugenden baulichen Brandschutzes nach den einschlägigen Sonderbauvorschriften.

Der gesetzlich verankerte Bestandsschutz bedeutet konkret: Solange keine gravierenden sicherheitstechnischen Mängel oder eine wesentliche Nutzungsänderung vorliegen, dürfen bestehende bauliche

LBO

Anlagen unverändert weiter betrieben werden. Diese Neuregelungen reduzieren Kosten und Aufwand bei Baumaßnahmen und stärken die wirtschaftliche Machbarkeit von Projekten im Bestand. Sie erlauben eine differenzierte Definition des objektspezifischen Schutzziels eines Bestandsgebäudes. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob und wo zusätzliche Maßnahmen erforderlich sind.

Die Änderungen der Landesbauordnung Baden-Württemberg 2025 im Bereich Brandschutz stellen den Anfang eines Paradigmenwechsel dar: Weg von starren Standards, hin zu praxismgerechten Einzelfalllösungen mit Augenmaß. Der gesetzlich definierte Bestandsschutz, die Erleichterungen bei Umbauten und Nutzungsänderungen sowie die differenzierte Bewertung von Rettungswegen und Gebäudeklassen schaffen neue Perspektiven – insbesondere für das Bauen im Bestand.



Wir gratulieren:

**JUBILARE
Mai 2025**

Dipl.-Ing. Timo Bühlmeier, 50
 Dipl.-Ing. Tobias Burger, 50
 Dipl.-Ing. Coskun Doganci, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Stefanie Drescher, 50
 Dipl.-Ing. Jens Martin, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Helmar Mayerbüchler, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Isabell Stöckl, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Oliver Wellmann, 50
 Professor Dipl.-Ing. Lutz Dickmann, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Immo Gerber, 55
 Dipl.-Ing. Rainer Häussler, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Köblitz, 55
 Dipl.-Ing. Harry Mang, 55
 Dipl.-Ing. Christian Michel, 55
 Dipl.-Ing. Hartmut Häussler, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Johannes Klick, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Jochen Krebs, 60
 Dipl.-Ing. Anette Leicht-Hohler, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Klaus Rath, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Hans-David Riker, 60
 Dipl.-Ing. Christine Ruck, 60
 Dipl.-Ing. Thomas Schroers, 60
 Dipl.-Ing. Odette Splanemann, 60
 Dipl.-Ing. Stephan Stammann, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Wurm, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Martin Beck, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Jürgen Breyer, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Peter Leidig, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Dieter Merkle, 65
 Dipl.-Ing. Ulrich Rebholz, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Rudolf Weber, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Gerald Wondratschek, 65
 Dipl.-Ing. Harald Augenstein, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Martin Haas, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Peter-Michael Leucht, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Alfred Mayer, 70
 Dipl.-Ing. Eberhard Meßmer, 70
 Professor Dipl.-Ing. Matthias Pfeifer, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Weber, 70
 Dipl.-Ing. Manfred Ersing, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Günther Christian Spathelf, 75

Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Klaus Bacher, 80
 Dipl.-Ing. Bernd Artur Raff, 80
 Dipl.-Ing. Peter Singler, 80
 Edgar Waszner, 80
 Dipl.-Ing. (FH) Hans-Peter Markstein, 85
 Dipl.-Ing. Karlhans Schwarz, 85
 Rolf Vogelgsang, 90

Juni 2025

Dipl.-Ing. Nicole Fichter, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Matthias Götz, 50
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Halim Khbeis, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Norbert Knepple, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Markus Lützel, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Ansgar Paul, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Alexander Reh, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Christopher Sackmann, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Schmidt, 50
 Dipl.-Ing. Marco Schölch, 50
 Dipl.-Ing. Holger Schwöbel, 50
 Dipl.-Ing. (FH) Ralf Spindel, M.Eng., 50
 Dipl.-Bauing. Theo Gärtner, 55
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Henrik Schwarz, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Georg Thier, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Peter Vaßen, 55
 Dipl.-Ing. (FH) Axel Dütsch, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Ute Grol, 60
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Martin Heinisch, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Hilpert, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Sabine Kaufmann, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Stephan Klumpp, 60
 Dipl.-Ing. Rafael Köhler, 60
 Dipl.-Ing. Bernhard Kübler, 60
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Gabriele Patitz, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Sabine Pfeiffer, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Detlef Rotkamm, 60
 Dipl.-Ing. (FH) Michael Seeles, 60
 Dipl.-Ing. Ralf Steidl, 60
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Rüdiger Wunsch, 60
 Dipl.-Ing. Stefan Andrussow, 65
 Dipl.-Ing. Andreas Hartung, 65
 Dipl.-Ing. (FH) Roland Kirstätter, 65
 Dipl.-Math. (FH) Wolfgang Kudlich, 65
 Dipl.-Ing. Heinz Helmut Bock, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Hans-Joachim Borszik, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Manfred Finkenberger, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Georg Lenz, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Thomas Liebler, 70
 Dipl.-Ing. Ursula Schehrer-Kammler, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Herbert Wolf, 70
 Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Heuser, 75
 Dipl.-Ing. Bernhard Reichle, 75
 Dipl.-Ing. (FH) Carlo Gerken, 80
 Dr.-Ing. Dipl.-Ing. Günter Wilhelm, 85

**HERZLICHEN
GLÜCKWUNSCH!**

INGENIEURRECHT KOMPAKT

Die Kolumne von Dr. Andreas Digel

WANN IST DAS VOLLE HONORAR EINER HOAI-LEISTUNGSPHASE RECHTSSICHER VERDIENT?

Bei der Abrechnung von Berechnungshonoraren nach HOAI entlang den für die einzelnen Leistungsphasen bestimmten Vomhundertsätzen entzündet sich regelmäßig die Diskussion, ob der Architekt oder Ingenieur jeweils den vollen Vomhundertsatz für eine beauftragte Leistungsphase abrechnen darf, oder ob Abzüge z. B. wegen nicht erbrachten Grundleistungen vorzunehmen sind.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat entschieden, dass bei einem in Anlehnung an die HOAI-Leistungsbilder vereinbarten Leistungsumfang der Auftragnehmer die wesentlichen Arbeitsschritte einer jeden Leistungsphase als Teilerfolge schuldet, der Auftraggeber hierauf also Anspruch hat. Werden wesentliche Arbeitsschritte nicht erbracht und können diese auch nicht nachgeholt werden, ist ein Abzug vom Honorar der jeweiligen Leistungsphase gerechtfertigt. Hierzu wird auf die gängigen Teilleistungstabellen zurückgegriffen, was die Rechtsprechung zulässt.



Daraus folgt, dass nicht jede weggelassene Grundleistung zu einer Honorarminderung führen darf, und auch nur dann, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen. Nach der Rechtsprechung des BGH setzt eine Reduzierung des Honorars zunächst einen wesentlichen Arbeitsschritt voraus. Nicht jede Grundleistung ist ein wesentlicher Arbeitsschritt. Dies ist auch sinnvoll, handelt es sich bei den Grundleistungen entsprechend ihrer Definition lediglich um diejenigen Leistungen, die „im Allgemeinen“ erforderlich sind, also nicht bei jedem Bauvorhaben und nicht jeweils im gleichen Umfang. Von einem wesentlichen Arbeitsschritt kann, so der BGH weiter, u. a. dann ausgegangen werden, wenn der Auftraggeber an der betreffenden Leistung ein berechtigtes Interesse hat, etwa um die Mangelfreiheit des Werks beurteilen zu können. Folgerichtig gilt das Erstellen eines Bautagebuchs als klassischer wesentlicher Arbeitsschritt im Sinne der BGH-Rechtsprechung.

Die Beschränkung des Minderungsrechts auf wesentliche Arbeitsschritte gilt nicht, wenn im Vertrag sämtliche Grundleistungen als werkvertragliche Teilerfolge definiert oder in anderer Weise als geschuldet vereinbart sind. Dann ist für das von der jeweiligen Leistungsphase vorgesehene Honorar tatsächlich nur dann verdient, wenn alle Grundleistungen erbracht sind, also auch solche, deren Bedeutung für den Gesamterfolg, wenn überhaupt, untergeordnet ist.

In der Praxis der Instanzgerichte ist allerdings die vom BGH angelegte Differenzierung vielfach verloren gegangen. Verlangt wird, dass stets alle Grundleistungen erbracht sind, wenn für die jeweilige Leistungsphase der volle Vomhundertsatz des Honorars beansprucht wird. Dies stellt den Architekten oder Ingenieur nicht selten vor die Schwierigkeit, im Streitfall auch den Nachweis zu führen, die jeweilige Grundleistung erbracht zu haben: Nicht jede Grundleistung verkörpert sich unmittelbar in einem Dokument. Bewährt hat sich, parallel zur Leistungserbringung digitale Ordner anzulegen, in die für jede Grundleistung diejenigen Unterlagen abgelegt werden, durch die der Auftragnehmer die Grundleistung als erfüllt ansieht. Die so entstehende Dokumentation kann dann im Streitfall als Nachweis dienen.

Gleichzeitig schärft dieses Vorgehen den Blick für Leistungen, die gerne vergessen werden, eben weil sie für das Gelingen des Projekts nicht von Bedeutung sind, aber erbracht und nachgewiesen werden müssen, um das volle Honorar durchsetzen zu können.

DIE GHV INFORMIERT

Aktuelle Rechtsprechung



VGH Bayern, 26.07.2024 – 12 CE 24.1067 **Wenn eigene Eignung nicht langt, können Bieter groß werden – aber nicht unbegrenzt!!!**

Um Eignungskriterien erfüllen zu können, können sich Bieter als Bietergemeinschaften (BIEGE) zusammenschließen (§ 47 VgV – Eignungsleihe) und somit „groß“ werden. Aber nicht unbegrenzt!!! Wenn der Wettbewerb durch den Zusammenschluss eingeschränkt wird, hört der „Spaß“ auf: Denn BIEGE sind nur zulässig, wenn erst der Zusammenschluss ein erfolgversprechendes Angebot ermöglicht, jeder für sich allein nicht ausreichend leistungsfähig ist, z. B. durch anderweitige Bindung oder überhaupt fehlender vorhandener Kapazitäten und nur eine BIEGE wirtschaftlich und kaufmännisch vernünftig ist. Eine BIEGE nur zum Zweck der Chancenerhöhung oder um Synergiepotenziale zu realisieren, ist unzulässig!!! Dies ist von der Vergabestelle „aktiv“ abzufragen und von der BIEGE aktiv darzulegen.

OLG Düsseldorf, 27.09.2022 – 23 U 209/21 **Abdichtungs- und Isolierungsarbeiten sind besonders zu überwachen!**

Unfallträchtige, kritische und damit mangelträchtige Bauleistungen sind besonders intensiv zu überwachen. Zur langen Liste dieser Arbeiten gehören jetzt auch Abdichtungs und Isolierungsarbeiten.

OLG Naumburg, 16.05.2024 – 2 U 96/23 **Ehemaliger Ententeich wird Ingenieurbauwerk!**

Der ursprüngliche, durch Tonabbau entstandene und bereits als Rückhalteraum für Mischwasser genutzte Teich sollte als Retentionsbecken nur noch für Regenwasser genutzt werden. Demzufolge war die Einordnung als Ingenieurbauwerk der Abwasserentsorgung (§ 41 Nr. 2. HOAI)

zutreffend. Der Ententeich stellte somit keine Freianlage nach § 39 Abs. 1 HOAI dar.

OLG Naumburg, 16.05.2024 – 2 U 96/23 **Umbauzuschlag nicht schriftlich vereinbart – 20 % gelten!**

Zur Nutzung als Retentionsbecken sollte der Teich für eine Volumenzunahme teilweise vertieft und entschlammt werden. Darüber hinaus sollte das bestehende Mischwassersystem in ein Trennsystem mit einem kontrollierbaren Drosselabfluss umgebaut werden. Diese baulichen Änderungen wertete das OLG als wesentlichen Eingriff in den Bestand und somit als Umbau nach § 2 Abs. 5 HOAI 2013. Wegen fehlender schriftlicher Vereinbarung griff die Auffangregelung des § 6 Abs. 2 Satz 2 HOAI 2013, sodass 20 % Zuschlag auf das Honorar anzusetzen waren.

OLG München, 23.05.2022 – 20 U 6700/21 Bau **Baukostenobergrenze muss im Vertrag vereinbart werden!**

Eine Baukostenobergrenze stellt eine Beschaffensvereinbarung dar. Wenn diese „gerissen“ wird, ist die Planung mangelhaft. Baukostenobergrenzen müssen im Vertrag vereinbart werden. Wie mit Baukostenobergrenzen umzugehen ist, steht hier: https://www.ghv-guetestelle.de/media/dib_03_2023_baukostenobergrenze.pdf.

OLG Düsseldorf, 14.12.2021 – 23 U 81/21 **Varianten müssen genehmigungsfähig sein, um bezahlt zu werden!**

Eine Planung muss sachgerecht, mangelfrei und dauerhaft genehmigungsfähig sein. Dies gilt auch für die Erarbeitung von Planungsvarianten in der Leistungsphase 2. Nicht genehmigungsfähige Varianten werden nicht vergütet.

WEITERBILDUNGEN:
ENERGIE, UMWELT & NACHHALTIGKEIT

Dritter Innovationstag „Bauen der Zukunft“

08.07.2025 München & online

Zertifizierte:r Abwärmeberater:in ab 12.09.2025 Blended

Energieeffizienz-Experten Basismodul

ab 22.09.2025 Blended

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste NWG ab 22.09.2025 online

Bauschäden an Innen- und Außenputzen
24.09.2025 online

Weiterbildung statt Praxisnachweis: Verlängerungsoption für die EEE-Liste WG ab 06.10.2025 online

Ökobilanzberechnungen gemäß den Bilanzierungsregeln des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) für Wohn- und Nichtwohngebäude ab 10.10.2025 online

Praxisseminar Beratung zum Einsatz von Wärmepumpen im Bestand ab 16.10.2025 Blended

Energieeffizienz-Experten Vertiefung Wohngebäude ab 09.12.2025 Ostfildern

TGA & ELEKTRO

PV-Mieterstrommodelle und das neue EEG-Modell der „gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung“

04.07.2025 online

SACHVERSTÄNDIGENWESEN

Sachverständige für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken ab 09.10.2025 Ostfildern

BRANDSCHUTZ

Brandschutz bei Ein- und Mehrfamilienhäusern sowie Garagen
09.10.2025 online

Brandschutz bei Gewerbe- und Industriebauten
24.10.2025 online

DIGITALES BAUEN & PLANEN

Basis-Lehrgang BIM ab 09.07.2025 online

Vertiefung-Lehrgang BIM ab 18.09.2025 online

ARRIEREFREIES BAUEN UND PLANEN

Fachplanende für barrierefreies Bauen ab 13.11.2025 online

RECHT

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Konfliktlösung über mediative Ansätze

03.07.2025 online

Fallstricke beim Abschluss eines Architekten- / Ingenieurvertrags

17.07.2025 online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Vertiefungskurs zur VOB/B
07.08.2025 online

Haftung des bauüberwachenden Architekten / Ingenieurs
21.08.2025 online

Recht (haben) Vertiefungsseminar: Gebäudetyp E
04.09.2025 online

Haftung des planenden Architekten und des Ingenieurs
18.09.2025 online

Aktuelle Rechtsprechung zum Architekten- und Ingenieurrecht
16.10.2025 online

PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG

Neu in der Rolle als Führungskraft

18.09.2025 Ostfildern

Bau- und Planungsbesprechungen straff und effizient führen
09.10.2025 Ostfildern

Stressmanagement stärken und hinterfragen
13.10.2025 Ostfildern

Beziehungskompetenz und Networking
14.10.2025 Ostfildern

Alle Einzelseminare innerhalb eines Lehrgangs können auch separat gebucht werden.

Mehr:

www.akading.de

INGBW-Mitglieder erhalten 25 % Rabatt auf das Tagesseminar-Angebot der AkadIng

Die Akademie der Hochschule Biberach bietet wertvolle Weiterbildungen für Ingenieure an!

- Weiterbildungspunkte anerkannt durch die INGBW
- Rabatte für INGBW-Mitglieder

... und viele mehr!

weiterbildung-biberach.de

Impressum:

INGBW Magazin ist offizielles Organ der Ingenieurkammer Baden-Württemberg Körperschaft des öffentlichen Rechts Lenore-Volz-Straße 3, D-70372 Stuttgart

T +49 711 64971-0, Fax -55, info@ingbw.de, www.ingbw.de

Verantwortlich i.S.d.P.: Davina Übelacker
Redaktion: Witold Buenger
Redaktionsschluss: 21.05.2025